



Reglement betreffend die Verwaltung des Stadtbelebungsfonds

I. Allgemeine Bestimmungen

Dieses Fondsreglement regelt die Verwaltung des Stadtbelebungsfonds gemäss § 5c Abs. 1 Standortförderungsgesetz vom 29. Juni 2006 sowie die weiteren Aufgaben der Fondsverwaltung gemäss der Verordnung zum Stadtbelebungsfonds vom 15. Dezember 2020:

1. Zuständigkeit

¹ Die Fondsverwaltung liegt in der Zuständigkeit der Abteilung Kantons- und Stadtentwicklung des Präsidiatdepartements.

² Die Abteilung kann die Aufgaben der Fondsverwaltung ganz oder teilweise Dritten übertragen.

II. Behandlung von Beitragsgesuchen

2. Unterstützung des Fondsrates

Die Fondsverwaltung bereitet die Sitzungen des Fondsrates des Stadtbelebungsfonds vor.

3. Behandlung von Beitragsgesuchen

¹ Die Fondsverwaltung nimmt die Beitragsgesuche betreffend Stadtbelebungsfonds entgegen und unterbreitet sie dem Fondsrat.

² Die Fondsverwaltung unterbreitet dem Präsidiatdepartement zuhanden des Regierungsrates in der Regel dreimal jährlich die Empfehlungen des Fondsrates über die eingegangenen Beitragsgesuche.

4. Staatsbeitragsverträge

Die Fondsverwaltung erstellt für vom Regierungsrat bewilligte Gesuche Staatsbeitragsverträge zuhanden des Präsidiatdepartements.

III. Beiträge und Auszahlungsmodalitäten

5. Auszahlungsmodalitäten

¹ Die Fondsverwaltung ist für die Auszahlung der zugesprochenen und vertraglich vereinbarten Beiträge zuständig.

² Beiträge werden in Raten von max. CHF 100'000 ausbezahlt. Bei grösseren Beiträgen als CHF 300'000 oder bei mehrjährigen Projekten wird ein Auszahlungsplan vereinbart.

6. Umsetzungskontrolle

Die Fondsverwaltung kontrolliert die vertragskonforme Umsetzung des unterstützten Projekts oder der unterstützten Aktion durch die gesuchstellende Person und stellt dem Departement gegebenenfalls Antrag gemäss § 19 Abs. 1 Staatsbeitragsgesetz zuhanden des Regierungsrats.

IV. Rechnungsstellung und Kontrolle

7. Jahresrechnung und Bilanz

¹ Jährlich erstellt die Fondsverwaltung bis zum 10. Januar des Folgejahres eine Jahresrechnung und eine Bilanz zuhanden der Finanzabteilung des Präsidialdepartements.

² Die Verbuchungspraxis richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Kantons.

8. Kontrolle

Die Fondsbestände in der Jahresrechnung sind Bestandteil der jährlichen Überprüfung durch die Finanzkontrolle Basel-Stadt. Diese hat auch das Recht, weitere Unterlagen und Belege zu verlangen.

V. Beendigung

9. Auflösung des Fonds

¹ Sind die Mittel des Fonds erschöpft, ist dem Regierungsrat und der Finanzkontrolle Basel-Stadt Meldung zu erstatten.

² Die Fondsverwaltung erstellt zuhanden des Präsidialdepartements und der Finanzkontrolle Basel-Stadt eine abschliessende Rechnung und einen Abschlussbericht.

VI. Schlussbestimmungen

Das Reglement tritt per 1. November 2021 in Kraft und endet mit Auflösung des Fonds. Änderungen des Reglements sind jederzeit möglich, sie unterliegen der Genehmigung des Präsidialdepartements.

Basel, den 19.11.2021



Beat Jans
Regierungspräsident